

scheinen, die früher ganz undenkbar waren oder es sogar auch jetzt dazu brachten, verboten zu werden. Tschernyschewskijs Artikel über die Gogolsche Periode der russischen Literatur wurden immer kühner; in Nr. 7 des »Sowremennik« von 1856 begann in ihnen Bjelinskij schon mit Namen genannt zu werden, während man früher von ihm nur in Andeutungen sprach.

Die Gegner der Bewegung ergaben sich nicht leicht; der Kampf zwischen ihnen und den Parteigängern einer relativen Öffentlichkeit wurde mit wechselndem Erfolge geführt. So rief der Artikel Afkatow's über die Helden des Großfürsten Wladimir Kontroversen in der Hauptverwaltung der Zensur hervor; eins ihrer Mitglieder sah darin ein unsinniges Lob der ehemaligen Freiheit, aber der Artikel wurde doch durchgelassen. Zwei offizielle Zeitschriften, der »Morskoi Sbornik« (Marinemagazin) und »Wojennyj Sbornik« (Militärmagazin), an denen hervorragende Schriftsteller jener Zeit (Tschernyschewskij) mitwirkten und wo verhältnismäßig kühne Enthüllungen der Unterschleife und anderer Unordnungen während des Krieges zu erscheinen begannen, riefen eine Reaktion hervor; das Militärzensur-Komitee, das sich ihnen gegenüber als zu weich erwiesen hatte, wurde aufgehoben, und die Zensur jener Zeitschriften der allgemeinen Zensur übergeben, die sie auch vollständig zu zügeln mußte (1858). Die Verringerung der Vielheit der Zensur fand darin ihren Ausgleich, daß dem Zensurkomitee in Moskau vorgeschrieben wurde, alle Artikel, die sich auf das Tschernomorische Wojßko und auf Sibirien beziehen, zur Durchsicht zu schicken: die erstern an die Kanzlei des Kaukasischen Komitees, die andern an das Sibirische Komitee (1857). Ein Zirkular des Unterrichtsministers schrieb 1857 den Zensurkomitees vor, keinen Tadel der Maßregeln der vorigen Regierung zuzulassen. Überhaupt erweisen sich die Jahre 1855-62 in der Geschichte der Zensur als äußerst schwankend; heute wurde ein Artikel frei durchgelassen, und morgen oder in einer andern Stadt ein ganz ähnlicher Artikel verboten; dies bezog sich insbesondere auf die anklagenden Korrespondenzen.

Am meisten wurde die öffentliche Meinung durch die Bauernfrage aufgeregt; sie stand unter dem besondern Schutze der Zensur, die in dieser Beziehung verhältnismäßig konsequent war (jedoch auch nicht ohne Schwankungen). In der Angelegenheit der Bauernbefreiung rechnete die Regierung nicht auf die Unterstützung der öffentlichen Meinung und fürchtete diese sogar; Fürst Wjasemskij, der in andern Fällen gegen den Druck der Zensur kämpfte, schrieb an das Moskauer Zensurkomitee, die Befreiung der Bauern sei eine Frage, die allein der Entscheidung der Regierung unterliege, und »die Teilnahme der Literatur an dieser Sache werde kaum Nutzen bringen«. Kraft dieser Ansicht erhielt der Zensur, der 1858 im »Sowremennik« den Artikel Kawelins »Über die neuen Bedingungen des Lebens auf dem Lande« durchgelassen hatte, einen Verweis, und den Zensurkomitees wurde vorgeschrieben, Artikel solcher Art nicht zuzulassen. Der »Russkij Wjestnik« mußte die eben erst eröffnete Rubrik »Die Bauernfrage« wieder schließen (1858); in den Gedichten Nekrasows wurden alle Anspielungen auf die schwere Lage der Bauern beseitigt (z. B. wurde das Gedicht »Wo einstmal's Gutsherr war auch ich« verboten, aber es wurde erlaubt, an die Stelle des Gutsherrn »Despot« zu setzen).

Mehr Schwanken zeigte die Zensur bezüglich der Zulassung oder Nichtzulassung von Artikeln über die Freiheit des Worts. 1859 wurde Afkatow's »Parus« (Segel) bei der zweiten Nummer verboten wegen Artikel, in denen man eine Verteidigung der Freiheit des Worts sah, die aber das Moskauer Zensurkomitee durchgelassen hatte (es erhielt dafür einen Verweis). 1862 wurde Afkatow's »Denj« (Tag) zeitweilig verboten wegen eines Artikels, in dem die Freiheit des Worts als das unveräußerliche Recht eines jeden Russen bezeichnet war. In demselben Jahr wurden ebenfalls zeitweilig verboten der »Sowremennik« und »Russkoje Slowo« (Russisches Wort). Um diese Zeit herum wird aber die Tendenz der Zensur weit bestimmter. Eine zurückhaltende Kritik der Regierungsmassregeln und der Gesetzentwürfe wird erlaubt, dagegen begegnet die Veröffentlichung theoretischer Werke über Fragen der Politik, Philosophie, Ökonomie, wenn sie mit den Ansichten der Regierung wenig harmonieren, ferner allgemeinere Darstellungen der Notstände des Volks und insbesondere von Korrespondenzen anklagenden Charakters großen Schwierigkeiten. Im allgemeinen war die Lage der Presse unvergleichlich freier, als während der ganzen Regierungszeit Nikolaus' I., aber eine Vergleichung mit den ersten Jahren Alexanders II. läßt keine entscheidenden Schlüsse zu.

Mit dem Jahre 1857 wurden die Vorbereitungen zu einer Reform der Zensurgesetzgebung in Gang gebracht, und sie kam auch, nach einigen teilweisen Verordnungen, in den Zeitweiligen Bestimmungen des Jahres 1865 zustande. Fast in demselben Moment, wo sich diese Reform vollzog, trat in der Gesellschaft ein Rückschlag ein. Die ausländische Presse, unter der der »Kolokol« (Glocke) lange Zeit eine hervorragende Rolle spielte, verlor ihren Reiz; ein beträcht-

licher Teil der Liberalen wurde konservativ (Katlow). Dies gab die Möglichkeit, bei einem weit freieren Zensurgesetz ein Zensurregime zu schaffen, das kaum beträchtlich freier war als das Regime der Jahre 1862-65. Jedenfalls machte sich gleich nach der Veröffentlichung der Zeitweiligen Bestimmungen von 1865 ein Bestreben nach rückwärts bemerkbar, das sich auch in der Zensurgesetzgebung und mehr noch in der Zensurpraxis ausdrückte. Übrigens schufen die Zeitweiligen Bestimmungen nicht ein, sondern zwei recht verschiedene Regimes. In den Residenzen wurden die periodischen Publikationen von der Präventivzensur ausgeschlossen, waren der Einwirkung der Verwarnungen und des Gerichts unterstellt, die umfangreicheren Bücher standen aber nur unter der Gewalt des Gerichts. Dieses verhältnismäßig freie Regime übte seine Rückwirkung auch auf die Bücher von weniger als zehn Druckbogen aus, die von der Präventivzensur nicht befreit waren. In der Provinz war dagegen kein einziges Journal, keine einzige Zeitung von der Präventivzensur ausgenommen, obgleich dies nach dem Zensurgesetz erlaubt war, und die Bücher konnten kraft des Gesetzes nicht ausgenommen werden; es herrschten dort ganz vorreformliche Zustände. Nicht selten wurden Artikel, die in den Provinzialblättern verboten waren, in den Residenzblättern unbeachtet veröffentlicht mit der ausdrücklichen Bemerkung, sie seien soeben verboten worden und kämen eben deshalb hier zum Druck, obgleich sie für das Publikum der Residenz wenig Interesse hätten.

Ein allgemeineres Interesse erlangte die Provinzialzensur im Jahre 1879 durch den Prozeß Nikoladses, Redakteurs der Zeitung »Obsor« (Rundschau) in Tiflis, der einige Bemerkungen ohne Vorwissen der Zensur abgedruckt hatte. Bei Gericht wurde angegeben, was der Zensur mit einer Provinzialzeitung macht. In der Phrase: »Wieviel Hunde des Hausmeisters muß der Lieferant kosen?« (um einen Auftrag zu erhalten), streicht der Zensur die ersten zwei Worte und es bleibt der sinnlose Satz übrig: »Den Hausmeister\*« muß der Lieferant kosen; er erlaubt sich nach Gutdünken den Stil zu verbessern, hält eilige Zeitungsnachrichten tagelang zurück, usw. Nicht selten verbietet die Provinzialzensur einfache Wiederabdrücke aus erlaubten Zeitungen der Residenzen und sogar aus dem »Regierungsanzeiger«. Der Unterschied zwischen der Residenz- und der Provinzialpresse erklärt sich nicht so sehr durch die juristischen Eigentümlichkeiten der zensurpflichtigen und der zensurfreien Presse, als durch die Verschiedenheit der Lage, in der sich die Residenz- und die Provinzialorgane befinden. Nicht selten schicken Provinzialautoren ihre Arbeiten, die sie in der Form eines Buchs von weniger als zehn Druckbogen, also unter Präventivzensur veröffentlichen wollen, an die Zensur nach Petersburg.

In Petersburg fand seit 1865 eine lange Reihe von Prozeßprozessen statt; die bekannteren sind: der Prozeß Hajdeburrows aus Anlaß eines Buches von Wundt, — Pawlentow's, bezüglich der Werke Pissarew's, — Schtschapow's, ein Buch von Louis Blanc, — Poljakow's, Ledys Geschichte des Rationalismus, — Suworin's »Allerhand«, Pypin's und Schukow's Artikel »Die Frage der jungen Generation« im »Sowremennik«. Manchmal gelang es den Herausgebern ihre Rechte zu behaupten; dennoch wurden alljährlich Duzende von Büchern verbrannt, zuweilen sogar solche über Naturwissenschaften, wie Haedels »Natürliche Schöpfungsgeschichte« (russische Übersetzung, Petersburg 1872).

Die periodischen Veröffentlichungen unterlagen Verwarnungen und Verboten (die wichtigsten sind die Verbote des »Sowremennik« und des »Russkoje Slowo« 1866); aber gleichzeitig wurde auch, wenn auch nicht ohne Mühe, die Erlaubnis zu neuen Journalen erteilt (»Djelos«). In den siebziger Jahren hörten die gerichtlichen Verfolgungen in Preßsachen auf, und es wurde alles der diskretionären Gewalt der Zensur anheimgestellt. 1873 erhielt der Minister des Innern das Recht, der periodischen Presse zu verbieten, gewisse Fragen zu berühren, und von der Zeit an verfenbet das Ministerium alljährlich einige Duzend solcher verbietender Zirkulare. Diese sind gewöhnlich terminlos ausgestellt, verlieren manchmal durch sich selbst — tacito consensu — ihre Kraft, werden seltener wieder aufgehoben.

1897 wurde der Versuch gemacht, die Zirkulare zu kodifizieren. 24 derselben, die noch in Kraft standen, wurden zusammengestellt, gedruckt und an die Redaktionen und Zensoren gesandt. Später wurden viele neue herausgegeben. Im ganzen bildeten diese Zirkulare gewissermaßen eine selbständige Gesetzgebung, die neben dem Zensurgesetz einherging und in mancher Beziehung wichtiger war als dieses, weil darin präzise angegeben war, wovon nicht gesprochen werden durfte. Die Bestimmungen des Zensurgesetzes, die sich auf diese Seite der Sache beziehen, haben den größten Teil ihrer Bedeutung verloren, teils zum Vorteil der Literatur (so wird der Paragraph, der die Darlegung der schädlichen Lehren des Sozialismus und Kommunismus verbietet, nicht mehr an-

\*) Statt »des Hausmeisters«; bei dem betreffenden russischen Wort ist nämlich der Genetiv gleich dem Akkusativ.